## Liste aller gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden

Nr. in der	Institition		Datum der Antwort	Datum der Antwor
Abwägungstabelle	Behörden/Verbände	Zusatz	Keine Bed.	Hinweise / Bedenke
and the second second second	Behörden/\/erbände			
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		08.05.201
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		08.05.201
	ERFTVER3AND		03.03.2015	
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		(2)
	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		
	Kommunen/Kreise		La Taranta	
3	StädteRegion Aachen	A 85 - Amt für Regionalentwicklung und Europa - z. H. Fr. Claudia Strauch		21.05.201 19.03.201
	Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft			
4	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		27.02.2015	01.06.201
	Organisationen			
	Landwirtschaftskammer Rheinland	Kreisstellen Aachen/ Düren/ Euskirchen	20.05.2014 25.03.2015	
	Verkehr			
	ASEAG AG		15.04.2014	
	AVV GmbH			
	Versorgungsunternehmen etc.			
5	Amprion GmbH	Unternehmenskommunikation	13.03.2015	24.04.201
6	Deutsche Telekom AG	Bezirksbüro Netze		21.05.20° 20.02.20°
	EBV GmbH		23.04.2014	
	enwor GmbH	energie & wasser vor ort		
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
7	regionetz GmbH			27.05.20
8	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		15.04.20
	Westnetz GmbH	Spezialservice Strom	19.02.2015	

## Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zur 2. Änderung des Bebauungsplans 123 – Maarfeld –

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 08.05.2014		
	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Eschweiler Reserve-Grube" sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Wilhelm" befindet. Eigentümerin dieser beiden Bergwerksfelder ist die EBV GmbH.  Ausweislich der der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.  Bezüglich möglicher zukünftiger, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassener bergbaulicher Tätigkeiten empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg, die EBV GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums am Verfahren zu beteiligen.	Die EBV GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der Planaufstellung beteiligt. Bedenken oder Anregungen wurden nicht geäußert.  Gemäß Schreiben der EBV GmbH vom 15.04.2014 bestehen keine Bedenken, eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. BauGB ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung – So	hreiben vom 08.05.2014	
	Es wird darauf hingewiesen, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Bereich des Plangebietes liefern. Daher wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.  Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.  Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.	Das Schreiben wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet, dieser wird kurzfristig mit der Bezirksregierung Düsseldorf/ Kampfmittelbeseitigungsdienst einen Termin zur Untersuchung der Fläche vereinbaren.  Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hingewiesen. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Darüber hinaus wird auf die Vorgehensweise beim Fund von Kampfmitteln hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

3.1	A 70 – Umweltamt – Allgemeiner Gewässerschutz		
	Mit Schreiben vom 21.05.2014 werden Bedenken geäußert, da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die erforderliche Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer der Unteren Wasserbehörde nicht nachgewiesen wurde. In diesem Zusammenhang verweist die StädteRegion Aachen auf ihr Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren.	Im Rahmen der Erstellung des Entwässerungskonzepts wurde die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes untersucht (IBL Laermann GmbH, Mönchengladbach (15.12.2014)). Auf der Grundlage der im Plangebiet durchgeführten 4 Rammkernsondierungen kommt das beauftragte Büro zu dem Ergebnis, dass aufgrund der im Gebiet angetroffenen Bodenverhältnisse ein oberflächennaher Bau von Versickerungsanlagen nicht möglich ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Der § 51a LWG ist einzuhalten. Gemäß § 51a (2) LWG erfordert die geplante Entsorgung der Niederschlagswässer die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.  Die StädteRegion Aachen bittet um Vorlage eines Entwässerungs-	Bei zwei Sondierungen wurden in einer Tiefe zwischen 3,3 m und 4,5 m unter Geländeoberkante (GOK) versickerungsfähige Schichten festgestellt. Bei den beiden anderen Ansatzstellen wurden keine versickerungsfähigen Schichten angetroffen.	
	konzeptes.	Aufgrund der großen Tiefenlage der versickerungsfähigen Schichten ist nur eine punktuelle Einleitung von Dach- bzw. Oberflächenwässern in den Untergrund möglich. Dies erfordert die Errichtung von tief eingebundenen Versickerungsanlagen, wie z. B. Schachtversickerungen. Unabhängig von der Frage der Wirtschaftlichkeit erteilt die Untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen erfahrungsgemäß für diese Anlagen nicht die dazu notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse.	
		Somit muss das anfallende Niederschlagswasser der vorhandenen öffentlichen Kanalisation (Mischsystem) zugeführt werden.	
		Das Plangebiet ist hydraulisch im 2011 aufgestellten Generalent-wässerungsplan (GEP) der Stadt Eschweiler mit einer abflusswirksamen Fläche von maximal 4.000 qm berücksichtigt worden. Die Überprüfung der im Plangebiet maximal möglichen Versiegelung durch das Ingenieurbüro Stefan Schädlich (18.02.2015) ergab eine deutliche Erhöhung der abflusswirksamen Fläche. Das Ingenieurbüro kommt in seinem Entwässerungskonzept zu dem Ergebnis, dass	

Stellungnahme der Verwaltung

Behörde / Inhalt der Stellungnahme

StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat - Schreiben vom 21.05.2014 und 19.03.2015

Nr.

3.

Beschlussvor-

schlag

		Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden die geforderten detaillierten Unterlagen und Nachweise der StädteRegion Aachen vorgelegt.	
	Die StädteRegion Aachen weist darauf hin, dass die anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten sind und dauerhafte Hausdrainagen nicht betrieben werden dürfen. Ebenso müssen Keller und Gründungen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (keine Kellergeschosse oder Keller mit wasserdichter Wanne).  Mit Schreiben vom 19.03.2015 werden die Hinweise zur Schmutz-	Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Sie richten sich an die weitere Umsetzung der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	wasserentwässerung und zu dauerhaften Hausdrainagen wiederholt.		
3.2	Natur und Landschaft Bedenken werden nicht vorgetragen, wenn die Artenschutzvorprüfung ergibt, dass das Vorhaben dem Artenschutz nicht widerspricht.	Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde der StädteRegion Aachen und den sonstigen betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Mit Schreiben vom 19.03.2015 werden zu den Belangen von Natur und Landschaft keine Bedenken vorgetragen, wenn die im Artenschutzgutachten genannten Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen eingehalten werden. Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.	Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sind gesetzlich vorgeschrieben (u.a. BNatSchG und LG), allgemeingültig und von jedem Vorhabenträger einzuhalten. Zwecks Hervorhebung dieser gesetzlichen Vorgaben wurde ein Hinweis zu artenschutzrechtlichen Belangen in die Planurkunde aufgenommen. Die Empfehlung einer ökologischen Baubegleitung richtet sich an die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung

eingeleitet werden muss.

die Differenz aus dem berücksichtigten und dem neu hinzukommenden Schmutz- und v.a. Niederschlagswasser (resultierend aus der Erhöhung der abflusswirksamen Fläche) in einem Rückhalteraum gespeichert und anschließend zeitverzögert in das Mischsystem

weitere Umsetzung der Planung und ist nicht bebauungsplanrele-

Behörde / Inhalt der Stellungnahme

Nr.

Beschlussvor-

schlag

4.	NABU Kreisverband Aachen-Land - Schreiben vom 01.06.2014 und 27.02.2015		
	Der NABU hält eine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme für notwendig. Das Plangebiet ist von Büschen und Bäumen umgeben, in denen artenschutzrelevante Säuger und Vögel vorkommen können. Ein Vorkommen solcher Arten würde Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen.  Mit Schreiben vom 27.02.2015 werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.	Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde dem NABU im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung – Schreiben vom 24.04.2014 und 13.03.2015		
	Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich <u>keine</u> Höchstspannungsleitungen (Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes) der Amprion GmbH verlaufen. Auch liegen derzeit keine Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich vor. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden. Mit Schreiben vom 13.03.2015 wird auf die Stellungnahme vom 24.04.2014 verwiesen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 21.05.2014 und 20.02.2015		
	Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung des Baugebietes mit neuer Telekommunikationsinfrastruktur einer Prüfung vorbehalten ist. Es wird um Mitteilung gebeten, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Te-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung. Dem vom Investor/potentiellen Erschließungsträger beauftragten Planungsbüro wurde eine Kopie des Schreibens zur Kenntnis zugeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

vant.

Stellungnahme der Verwaltung

Behörde / Inhalt der Stellungnahme

Nr.

Beschlussvor-

schlag

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	lekom Deutschland GmbH ist nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich.  Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung der Straßenbaubzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger es dringend erforderlich ist, dass sich die Stadt bzw. der Erschließungsträger mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit ihnen in Verbindung setzt.  Mit Schreiben vom 20.02.2015 werden die Hinweise und Informationen aus der Stellungnahme vom 21.05.2014 nochmals aufgeführt.		
7.	regionetz GmbH – Schreiben vom 27.05.2014  Die regionetz GmbH teilt mit, dass eine mögliche Erweiterung des Erdgasversorgungsnetzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.  Zudem sind bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und Mindestabstände einzuhalten. Bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabeln müssen Schutzmaßnahmen erfolgen, deren Kosten vom Veranlasser zu tragen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung. Dem vom Investor/potentiellen Erschließungsträger beauftragten Planungsbüro wurde eine Kopie des Schreibens zur Kenntnis zugeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	RWE Power AG – Schreiben vom 19.05.2014		
	Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil des Plangebietes Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.  Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit	Der Bereich, in dem humose Böden zu erwarten sind, wird auf der Grundlage der Stellungnahme bzw. der von der RWE Power AG zugesandten Planunterlagen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet.  Auf die diesbezüglichen zu beachtenden Bauvorschriften und Bestimmungen wird im Zusammenhang mit der Kennzeichnung verwie-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	unterschiedlichen Setzungen reagieren können.	sen.	
	Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.		
	In dem Bereich sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.		